

**AUFTRAG
MANDATSBEDINGUNGEN**

Entsprechend den nachfolgenden Vereinbarungen und Mandatsbedingungen beauftragt

- im Folgenden Auftraggeber -

**die Anwaltssozietät Brosge & Schmitt, einzelvertretungsberechtigt d. d. Rechtsanwälte Dirk E. Brosge u. Barbara Schmitt (vertretungsbefugt für die Anwaltssozietät gemäß §§ 164, 167 BGB),
Brendanlage 1, 97616 Bad Neustadt/Saale**

- im Folgenden Rechtsanwälte -

in Sachen

mit den Tätigkeiten

.....

.....

1.

Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Wird in einer anderen Sprache korrespondiert, so wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Anwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

2.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

4.

Die Haftung der beauftragten Anwälte wird auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenanspruchs wird verzichtet. Unberührt bleibt die Haftung der Anwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwälte abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.

Die Anwälte sind berechtigt, die Abtretung offenzulegen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.

6.

Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch **eine** einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwälte über **eine** einfache Deckungsanfrage hinaus, ist dieses ein gesonderter Auftrag und besonders zu vergüten.

7.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Informationen über neue Medien, wie z. B. Internet zu beschaffen. Die Rechtsanwälte werden die hierdurch entstehenden Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen,

ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht.

8.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt. Es gibt auch keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis.

9.

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden erst fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung i. S. d. § 10 RVG erhalten hat.

10.

Fotokopiekosten, die nicht für das Fertigen von Abschriften erstellt werden, werden verrechnet mit 0,50 € je Stück, ab der 51sten Fotokopie mit 0,15 €.

11.

Die Erstberatung für den Verbraucher besteht in einer einmaligen, auch telefonischen Beratung ohne jede weitere Tätigkeit.

12.

Mit der unterschriebenen Aushändigung dieser Vereinbarung wird der Auftrag angenommen. Der Auftraggeber hat ein unterschriebenes Exemplar erhalten.

13.

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Bad Neustadt/Saale, den

.....
Unterschrift Auftraggeber

Bad Neustadt/Saale, den

.....
Unterschrift Rechtsanwälte